



# **Förderrichtlinie über die Gewährung von Fördermitteln zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes der Kindertagesbetreuung in Berlin**

**in der Fassung vom 01.01.2026**

## **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1. Das Land Berlin gewährt im Zeitraum 2026 und 2027 Fördermittel für Maßnahmen zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes der frühkindlichen Infrastruktur/Kindertagesbetreuung unter der Voraussetzung von verfügbaren Finanzmitteln in den Haushaltsjahren 2026/2027. Die Gewährung der Fördermittel erfolgt auf Grundlage der Förderrichtlinie und der Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit den Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2. Eine Förderung kann für Sanierungsmaßnahmen gewährt werden, um die zweckgemäße Gebäudenutzung und damit den Erhalt von Kita- und Kindertagespflegeplätzen zu sichern. Es können ebenfalls Vorhaben gefördert werden, die für die Nutzung von bereits erlaubten Plätzen nach § 43 oder § 45 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in bestehenden Einrichtungen erforderlich sind, sofern diese Plätze aufgrund der baulichen Gegebenheiten oder aufgrund von Standardunterschreitungen nicht angeboten werden können. Darüber hinaus kann eine Förderung für Sanierungsmaßnahmen von Küchen gewährt werden, wenn die rechtlichen, hygienischen oder sicherheitstechnischen Mindestanforderungen nicht mehr erfüllt werden.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln aus dem Förderprogramm besteht nicht. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) entscheidet in pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

## **2 Maßnahmenarten**

Im Rahmen des Förderzwecks nach Nr. 1 werden gefördert:

- Renovierungen,
- Sanierungen und
- Modernisierung

### 3 Programmarten

#### 3.1. Starthilfe-Sanierung

Die Starthilfe wird in einem vereinfachten Antrags- und Nachweisverfahren gewährt.

Für den Erhalt von Kita- und Kindertagespflegeplätzen wird die Starthilfe insbesondere für eine baulich-technische und funktionale Wiederherstellung sowie eine mit dem Platzertalt zusammenhängende Modernisierung einer Kita oder einer Kindertagespflegegestelle gewährt. Die Ausstattung ist nicht förderfähig.

#### 3.2. Sanierungen

Die Förderung von Sanierungen dient der baulich-technischen und funktionalen Wiederherstellung oder Modernisierung einer Kita oder einer Kindertagespflegegestelle. Ziel einer Sanierung ist die Wiederherstellung eines gebrauchstauglichen und zweckbestimmt nutzbaren Zustandes, um den Erhalt der Kita- oder Kindertagespflegeplätze zu gewährleisten.

Förderfähig sind Instandsetzungen wegen Überalterung und Abnutzung sowie die damit im Zusammenhang stehende Umsetzung von bautechnischen Maßnahmen zur Standardanpassung an neue Vorschriften und Gesetze (z. B. Energieeinsparverordnung, Gebäudeenergiegesetz, Design for all). Die Ausstattung ist nicht förderfähig.

Für angemietete Räume sind Maßnahmen, die zu den Verpflichtungen des Vermieters gehören (z.B. energetische Sanierung), nicht förderfähig.

3.3. Die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen (z.B. Architektenleistungen, Gutachten) sollen in der Regel den Umfang von 20% der Baukosten nicht überschreiten. Die Feststellung der Baunebenkosten erfolgt unter besonderer Berücksichtigung erforderlicher Aufwendungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (Brand- schutz, Statik, Denkmalschutz, Schadstoffe u. ä.).

3.4. Außerhalb der Programmarten nach den Nrn. 3.1 und 3.2 liegende Vorhaben, Personal- und Betriebskosten, Verbrauchsmaterialien, Kautionen, Gebühren, Eigenleistungen o.ä. sind nicht förderfähig. Das betrifft ebenso finanzielle Verpflichtungen aus Leasing- und Mietverträgen.

### 4 Berechtigte im Sinne dieser Förderrichtlinie

4.1. Berechtigte sind gemeinnützige anerkannte und anerkennungsfähige Träger der freien Jugendhilfe und die Kita-Eigenbetriebe des Landes Berlin, in deren Kindertageseinrichtungen Kinder gemäß SGB VIII und Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) in Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung der bezirklichen Jugendämter von Berlin nach § 79 SGB VIII betreut werden. Die Fördermittel werden in Form von Zuwendungen gemäß § 44 LHO bewilligt und ausgezahlt.

- 4.2. Soweit die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Bezirke) in Erfüllung ihrer Gewährleistungsverpflichtung nach § 79 SGB VIII die Sanierung/den Erhalt von Tageseinrichtungen planen, können ihnen in entsprechender Anwendung der Fördervoraussetzungen Mittel im Wege der Auftragswirtschaft zur Verfügung gestellt werden.
- 4.3. Den Jugendämtern von Berlin in ihrer Funktion als Standortjugendamt können Mittel für Maßnahmen zum Erhalt der öffentlich finanzierten Kindertagespflege im vorschulischen Bereich zugewiesen werden (im Wege der Auftragswirtschaft). Die Mittel können in entsprechender Anwendung nach Nr. 12 AV zu § 44 LHO zweckgebunden an ortsansässige öffentlich geförderte Kindertagespflegepersonen weitergeleitet werden.
- 4.4. Die Weitergabe von Fördermitteln an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## **5 Voraussetzungen für den Erhalt von Fördermitteln**

- 5.1. Es werden Mittel für Vorhaben zur Verfügung gestellt, die den Förderzweck und die Rechtsgrundlagen nach Nr. 1 erfüllen. Bei den aus Mitteln des Landesprogramms geförderten Plätzen muss es sich um erlaubte Betreuungsplätze nach § 43 oder § 45 SGB VIII in bestehenden Einrichtungen handeln und darüber hinaus müssen diese geeignet sein, den Rechts- bzw. Bedarfsanspruch zur Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung in Berlin zu erfüllen.
- 5.2. Unter Berücksichtigung von Nr. 4.1 werden Träger gefördert, die
  - a) nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder dem Grunde nach als solche anerkennungsfähig sind,
  - b) Kindertageseinrichtungen gemäß § 45 SGB VIII betreiben,
  - c) bei anteiliger Förderung über 2.000,00 Euro aus dem Programmteil 3.2 Eigenaufwendungen nach Nr. 6 aufbringen,
  - d) die Anforderungen an das Antragsverfahren nach Nr. 8 erfüllen,
  - e) die Anforderungen der Nummer 1.5 sowie 3.2.4 bis 3.2.6 der AV zu § 44 LHO erfüllen (Registrierung in der Transparenzdatenbank im Engagementportal des Landes).

Unter Berücksichtigung von Nr. 4.3 wird der Erhalt der öffentlich finanzierten Kindertagespflege auf der Grundlage der regionalen Planungen der Jugendämter gemäß § 80 SGB VIII i.V.m. KitaFöG gefördert. Die Jugendämter gewährleisten dabei, dass sich die Fördermaßnahmen auf Kindertagespflegestellen beziehen, die den bundes- und landesrechtlichen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und die eine nach § 43 SGB VIII i.V.m. § 17 KitaFöG erlaubte Kindertagespflegestelle betreiben.

- 5.3. Förderfähig sind Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist.

- 5.4. Als förderfähige Maßnahmen können auch selbständige, abgrenzbare Bauabschnitte einer Gesamtmaßnahme gelten, sofern die Förderkriterien von dem Bauabschnitt erfüllt werden.

## **6 Art, Umfang, Zweckbindung und Höhe der Fördermittel**

- 6.1. In der Programmart „Starthilfe-Sanierung“ nach Nr. 3.1. wird ein Zuschuss von bis zu 2.000,00 EUR pro Platz gewährt, höchstens jedoch 50.000,00 EUR insgesamt. Die Zweckbindung beträgt grundsätzlich drei Jahre, in Räumen im Eigentum des Trägers bzw. der Kindertagespflegeperson mindestens fünf Jahre ab Fertigstellung der geförderten Maßnahme. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Ausstattungen sind nicht förderfähig.
- 6.2. Die Zuwendung der Programmart „Sanierungen“ nach Nr. 3.2 wird mit bis zu 10.000,00 EUR pro Platz gefördert, höchstens jedoch 500.000,00 EUR je Vorhaben insgesamt. Sie unterliegen einer 10-jährigen Zweckbindung. Ausstattungen sind nicht förderfähig.  
Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt. Die Fördermittel können bis zu 95 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Grundsätzlich sind mindestens 5 Prozent Eigenmittel der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die Fördermaßnahme einzusetzen. Eine Ko-Finanzierung aus anderen Programmen ersetzt den Eigenanteil nicht.

## **7 Sonstige Förderbestimmungen**

- 7.1. Bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben sind die Bestimmungen des SGB VIII und des KitaFöG sowie die maßgeblichen Richtlinien der Unfallkasse Berlin für den Betrieb von Tageseinrichtungen zu beachten. Bauliche Maßnahmen müssen die baurechtlichen Vorgaben erfüllen.
- 7.2. Förderungsrelevant sind der Maßnahmenbeginn und -abschluss. Als Beginn des Fördervorhabens gilt der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Kauf-, Leistungs-, Lieferungs- o.ä. Vertrages. Der Grundstückskauf und die Anmietung von Räumlichkeiten sind nicht förderfähig. Ein Vorhaben gilt als abgeschlossen, wenn der Zuwendungszweck erfüllt ist oder nicht weiter erreicht werden kann. Bei Baumaßnahmen ist der Zuwendungszweck erfüllt, wenn die mängelfreie Schlussabnahme vorliegt. Davon unberührt bleiben die zeitlichen Zweckbindungen gemäß Nr. 6.
- 7.3. Die Leistungsgewährungsverordnung (LGV) ist in ihrem Anwendungsbereich zu beachten. Eine Eigenerklärung zur Einhaltung des Landesmindestlohngesetzes ist abzugeben sowie die Eintragung in der Transparenzdatenbank ist vorzunehmen.

7.4. Die aktuell geltenden Vergaberichtlinien und die gültigen Wertgrenzen sind einzuhalten. Die Hinweise im Bewilligungsbescheid sind zu beachten.

## **8 Antragsverfahren**

8.1. Für die Bewilligung von Fördermitteln für Vorhaben in Kindertageseinrichtungen entsprechend dem Verwendungszweck nach Nr. 1 bedarf es der schriftlichen Beantragung durch den Träger der Einrichtung.

8.2. Für die Bewilligung von Fördermitteln für Vorhaben in der Kindertagespflege entsprechend dem Verwendungszweck nach Nr. 1 bedarf es der schriftlichen Beantragung durch das Standortjugendamt. Die Beantragung kann grundsätzlich formlos erfolgen.

Der Antrag muss Angaben:

- zur Kindertagespflegeperson(en),
- zur Anzahl der betreuten Kinder,
- zum Platzbedarf am Standort der zu finanzierenden Kindertagespflegestelle,
- zur finanzierenden Maßnahme (Kurzbeschreibung),
- zur Pflegeerlaubnis der Kindertagespflegeperson(en),
- bei der Programmart nach Nr. 3.2: Bestätigung, dass der 5%-tige Mindesteigenanteil gedeckt ist, entweder aus Eigenmitteln der Kindertagespflegeperson(en) oder durch bezirkliche Mittel,

enthalten.

8.3. Die Anträge sind inklusive der Anlagen in der vorgegebenen Form (Antragsvordruck) schriftlich auf dem Postweg bei der

*GSE gGmbH*

*Gesellschaft für StadtEntwicklung - Treuhänder Berlins*

*Geschäftsstelle „Kitaausbauprogramm“*

*Prinzenallee 74, 13357 Berlin*

einzureichen. Außerdem sind die Anträge und Unterlagen elektronisch an die zentralen E-Mail-Postfächer:

[Kitaausbauprogramm@gseggbh.de](mailto:Kitaausbauprogramm@gseggbh.de) und [Kitaausbauprogramm@senbjf.berlin.de](mailto:Kitaausbauprogramm@senbjf.berlin.de)

zu übermitteln.

8.4. Fristen für die Einreichung von Anträgen:

Förderanträge können ganzjährig nach Maßgabe vorhandener Fördermittel beantragt werden.

8.5. Bearbeitet werden sachlich vollständige Antragsunterlagen, die dem Zweck nach Nr. 1 sowie den Programm- und Maßnahmenarten nach Nrn. 2 und 3 entsprechen. Fördermittel für Vorhaben in Kindertageseinrichtungen sollen mit den Formularen, die im Internet unter dem Stichwort: *Landesprogramm „Auf die Plätze, Kitas, los!“* abrufbar sind, beantragt werden.

Sie sollen die erforderlichen Anlagen enthalten:

- a) In der Programmart Nr. 3.1 (Starthilfe-Sanierung):  
Kopien von Satzung bzw. Gesellschaftervertrag, Vereins- oder Handelsregisterauszug, ggf. notariell beglaubigte Anmeldung, Mietvertrag über mindestens drei Jahre oder Eigentums-, Pacht-, Nutzungsunterlagen, Kostenschätzung, Gemeinnützigkeitsnachweis, Auszug aus der Transparenzdatenbank, Anlage zur Leistungsgewährungsverordnung (LGV).
- b) In der Programmart Nr. 3.2 (Sanierungen):  
Kopien von Satzung bzw. Gesellschaftervertrag, Vereins- oder Handelsregisterauszug, Eigentums-, Pacht-, Nutzungs- oder Mietunterlagen, Grundriss, Lagepläne, Raumskizzen, Kostenvoranschläge bzw. Kostenschätzungen, Unterlagen für die fachliche Antragsbeurteilung gemäß DIN 276/277, Gemeinnützigkeitsnachweis, Auszug aus der Transparenzdatenbank, Anlage zur Leistungsgewährungsverordnung (LGV), Bau- und Projektbeschreibung, Betriebsbeschreibung.

In den Anträgen ist die Registrierungs- / Identifikationsnummer in der Transparenzdatenbank (siehe Pkt. 5.2 Buchstabe e) anzugeben.

Die Beantragung einer Registrierungsnummer erfolgt beim Engagementportal bürgeraktiv über ein elektronisches Antragsformular. Dieses ist über den nachfolgenden Link abrufbar:

[https://transparenzdatenbank.berlin.de/oberflaeche/index.cfm?dateiname=start.cfm&anwender\\_id=5](https://transparenzdatenbank.berlin.de/oberflaeche/index.cfm?dateiname=start.cfm&anwender_id=5)

8.6. Mit ihrem Zuwendungsantrag stimmen die Zuwendungsempfänger der elektronischen Speicherung von Träger-, Einrichtungs- und Projektdaten nach den Berichts- und Nachweiserfordernissen des Landesprogramms zu.

## **9 Bewilligungsverfahren**

- 9.1. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO und die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie die Vorschriften des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X), soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen sind.
- 9.2. Gemäß § 44 LHO werden grundsätzlich nur Vorhaben gefördert, die vor Bewilligung der Mittel noch nicht begonnen worden sind. Ein vorzeitiger Beginn des Vorhabens setzt eine Zustimmung durch die SenBJF voraus. Grundlage ist das Vorliegen von Antragsunterlagen entsprechend Nr. 8.5. Eine Förderung von bereits abgeschlossenen Vorhaben ist ausgeschlossen.
- 9.3. Die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln erfolgt durch die SenBJF auf der Basis der eingereichten Antragsunterlagen. Die Vergabeentscheidung über geprüfte und förderfähige Vorhaben erfolgt im Benehmen mit den bezirklichen Jugendämtern.
- 9.4. Kriterien für die Vergabeentscheidung sind:
  - a) Beitrag zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Versorgungsnetzes zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege; Versorgungsstrukturen aus gesamtstädtischer Sicht,
  - b) Notwendigkeit und Dringlichkeit des Vorhabens; Defizitabbau,
  - c) Kosten-Nutzen-Relation gemessen an den geförderten Betreuungsplätzen; Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Einsatz von Eigenaufwendungen und Drittmitteln,
  - d) Tragfähigkeit bzw. zu erwartende Nachhaltigkeit des Angebotes nach Auslaufen der Förderung.
- 9.5. Bewilligte Fördermaßnahmen sollen innerhalb von drei Monaten nach Bescheiderteilung begonnen werden.

## **10 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren, Verwendungsnachweisverfahren**

- 10.1. Die bewilligten Fördermittel sind anzufordern, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Nr. 1.4) benötigt werden.
- 10.2. Eine Nachfinanzierung eventueller Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Im Einzelfall kann im Rahmen der bestehenden Förderobergrenze (vgl. Nr. 6) der zum Zeitpunkt der beantragten

Nachfinanzierung geltenden Förderrichtlinie einer Nachfinanzierung zugestimmt werden, wenn die Mehrausgaben unvorhersehbar sind und nicht im Verantwortungsbereich des Antragstellers liegen.

- 10.3. Empfänger von Zuwendungen sind zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel verpflichtet. Hierfür gelten grundsätzlich die Bestimmungen der AV zu § 44 LHO. Empfänger von Zuwendungen nach Nr. 3.1 (Starthilfe-Sanierung) führen den Verwendungsnachweis mit dem vorgegebenen Formular. Für Empfänger von Zuwendungen nach Nr. 3.2 (Sanierungen) werden ggf. weitere Nachweispflichten mit dem Zuwendungsbescheid festgelegt.
- 10.4. Die Beendigung der geförderten Maßnahme ist der SenBJF unverzüglich mit dem entsprechenden Vordruck anzuzeigen.
- 10.5. Der SenBJF ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Fördervorhabens ein Verwendungsnachweis inklusive des Sachberichts vorzulegen, aus dem insbesondere die Anzahl der erhaltenen Kita- bzw. Kindertagespflegeplätzen hervorgeht. Darzustellen ist darüber hinaus die dem Förderzweck entsprechende Nutzung der Plätze durch Abbildung der Belegungssituation. Gleiches gilt für die Bezirke, denen Mittel für Maßnahmen zum Erhalt der öffentlich finanzierten Kindertagespflege zugewiesen wurden (im Wege der Auftragswirtschaft).

Bei überjährigen Fördervorhaben sind Zwischennachweise erforderlich. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid. Sofern keine Festlegungen getroffen sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen der AV zu § 44 LHO.

## **11 Geltungsdauer**

- 11.1. Diese Fördergrundsätze treten mit Wirkung vom 31.12.2027 außer Kraft. Für Anträge, die während der Geltungsdauer dieser Förderrichtlinie gestellt aber noch nicht beschlossen wurden, gelten die hier festgelegten Förderobergrenzen weiter. Darüber hinaus bleiben auch Abwicklungsarbeiten im Nachgang zum Landesprogramm „Auf die Plätze, Kitas, los!“ davon unberührt.
- 11.2. SenBJF kann diese Fördergrundsätze an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Des Weiteren sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.